

1024 ohne Nachkommen. — Unter den letzten sächsischen Kaisern gelang es den weltlichen Großen des Reiches, sich die Erbllichkeit ihrer Lehen wieder zu erringen.

28. Recht und Gericht zu Ottos d. Gr. Zeit.

1. **Königsgericht.** „Wo Otto d. Gr. sich aufhielt, da ließ er das Richtschwert aufrichten zum Zeichen, daß er bereit sei, selbst zu Gericht zu sitzen.“ Man nannte dieses Gericht das Hof- oder Königsgericht. Der König selbst oder sein Stellvertreter, der Pfalzgraf, war der Vorsitzende. Die Schöffen waren Fürsten. Besonders wurden widerpenstige Fürsten vor das Königsgericht geladen. Auch der König selbst konnte hier verklagt werden; dann richtete der Pfalzgraf über ihn. Es hatte aber auch jedermann aus dem Volke das Recht, hier zu erscheinen, wenn er glaubte, daß ihn ein anderer Richter zu Unrecht verurteilt habe.

2. **Landgericht.** Das allgemeinste Gericht jener Zeit aber war das Landgericht. Es wurde ähnlich wie bei den alten Franken abgehalten. Den Vorsitz führte ein vom Kaiser ernannter Graf. An Stelle der Volksmenge waren die Schöffen getreten, die das Recht finden („schaffen“) sollten. (S. 32.) Die Schöffen mußten freie Männer sein, die wenigstens drei Hufen als Eigentum besaßen. Der Richter saß vor einem Steintische, die Schöffen neben ihm. Um den Richtplatz herum standen die Zuschauer (= der Umstand), jedoch nur bei größeren Vergehen. Daher die Redensart: „so viele Umstände machen“. Bei Beginn des Gerichts wurde geläutet. Der Richter gebot Stille, und der Kläger mußte seine Klage gegen den Verklagten vorbringen. Der Ankläger brauchte nicht die Schuld des Angeklagten zu beweisen, wohl aber mußte der Angeklagte sich von der Schuld reinigen. Das konnte er durch einen Eid und seine Eideshelfer. (S. 6.) Das Urteil sprachen die Schöffen. Der „Umstand“ gab seinen Beifall oder seine Unzufriedenheit zu erkennen; er konnte das Urteil loben oder „schelten“. Daher noch die Redensart: „sich nach den Umständen richten“. (Über die Hörigen saß der Schultheiß zu Gericht, über die Gutsuntertanen der Vogt oder Meier.)

3. **Strafen und Gottesurteile.** Die üblichen Strafen waren Schläge, Bußen, Achtung, Verstümmelung und Tod. Der Geächtete (S. 32) verlor sein Amt und seine Güter, wurde des Landes verwiesen oder bei schweren Vergehen (wie Landesverrat) mit dem Strange oder dem Beile hingerichtet. — Als Gottesurteil galt zur Zeit Ottos besonders der Zweikampf. (S. 6.) Wenn der Richter dem Kläger und dem Angeklagten den Zweikampf auferlegte, so warfen sich diese als Herausforderung gegenseitig den Handschuh zu. War der Besiegte nicht schon im Kampfe gefallen, so wurde er hinterher noch getötet. Später war der Zweikampf nur den Adligen gestattet. Aus diesem Zweikampfe ist das heutige Duell hervorgegangen.

V. Papst und Kaiser.

29. Heinrich IV. 1056—1106.

1. **Seine Vorgänger Konrad II. und Heinrich III.** Heinrich IV. stammte aus dem fränkischen Kaiserhause, das mit Konrad II. (1024—1039) den Thron bestieg. Um die Macht der Herzöge, die ihre Lehen erblich gemacht hatten (s. oben), zu schwächen, ordnete Konrad II. an, daß auch die Lehen, die die Herzöge zu vergeben hatten, erblich sein sollten. (So wurden zahlreiche Grafen und Herren von ihren Lehns Herren frei und erkannten nur den Kaiser als Oberhaupt an: sie